

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)

- 2,0 Geschosflächenzahl
- 0,8 Grundflächenzahl (siehe Textliche Festsetzung Nr. 6)
- Zahl der Vollgeschosse
- VI als Höchstmaß
- Baulinie
- Baugrenze

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR-
 GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-
 GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-
 REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 SOWIE FÜR SPORT- SPIELANLAGEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (siehe Textliche Festsetzung Nr. 3)

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-
 über Verkehrsflächen besonderer
 Zweckbestimmung
- Einfahrtbereich

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-
 NÄHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM
 SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
 VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
 Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
 und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern
 und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Bäume, anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Bäume, zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) (siehe Textliche Festsetzung Nr. 2)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen Nr. 8 und 9)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) (siehe Textliche Festsetzung Nr. 7)

**REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND
 FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**
 (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Stellplätze (siehe Textliche Festsetzung Nr. 1, 4 und 6)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVVO)
- nicht überbaubare Fläche
- bebaubare Fläche

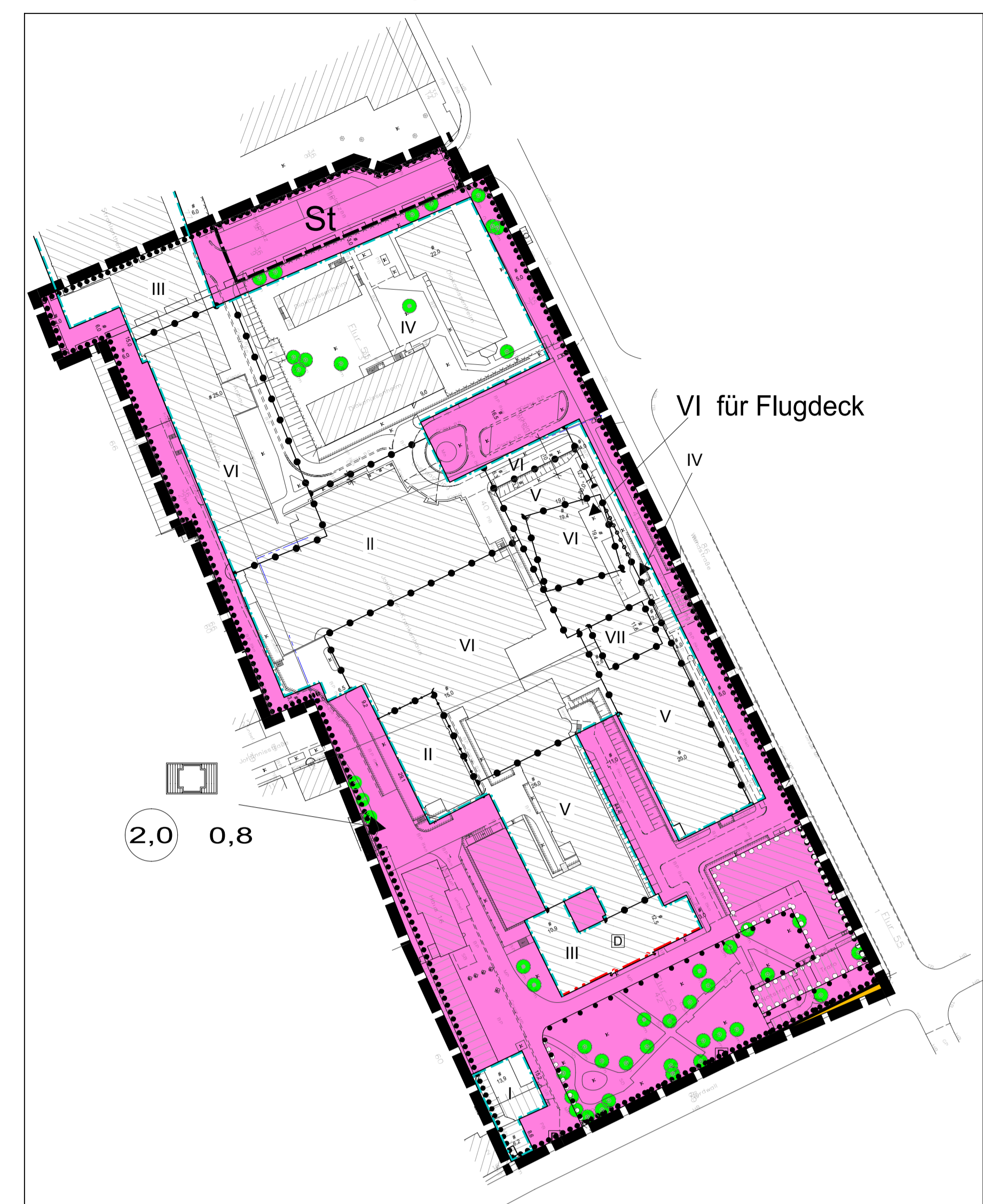
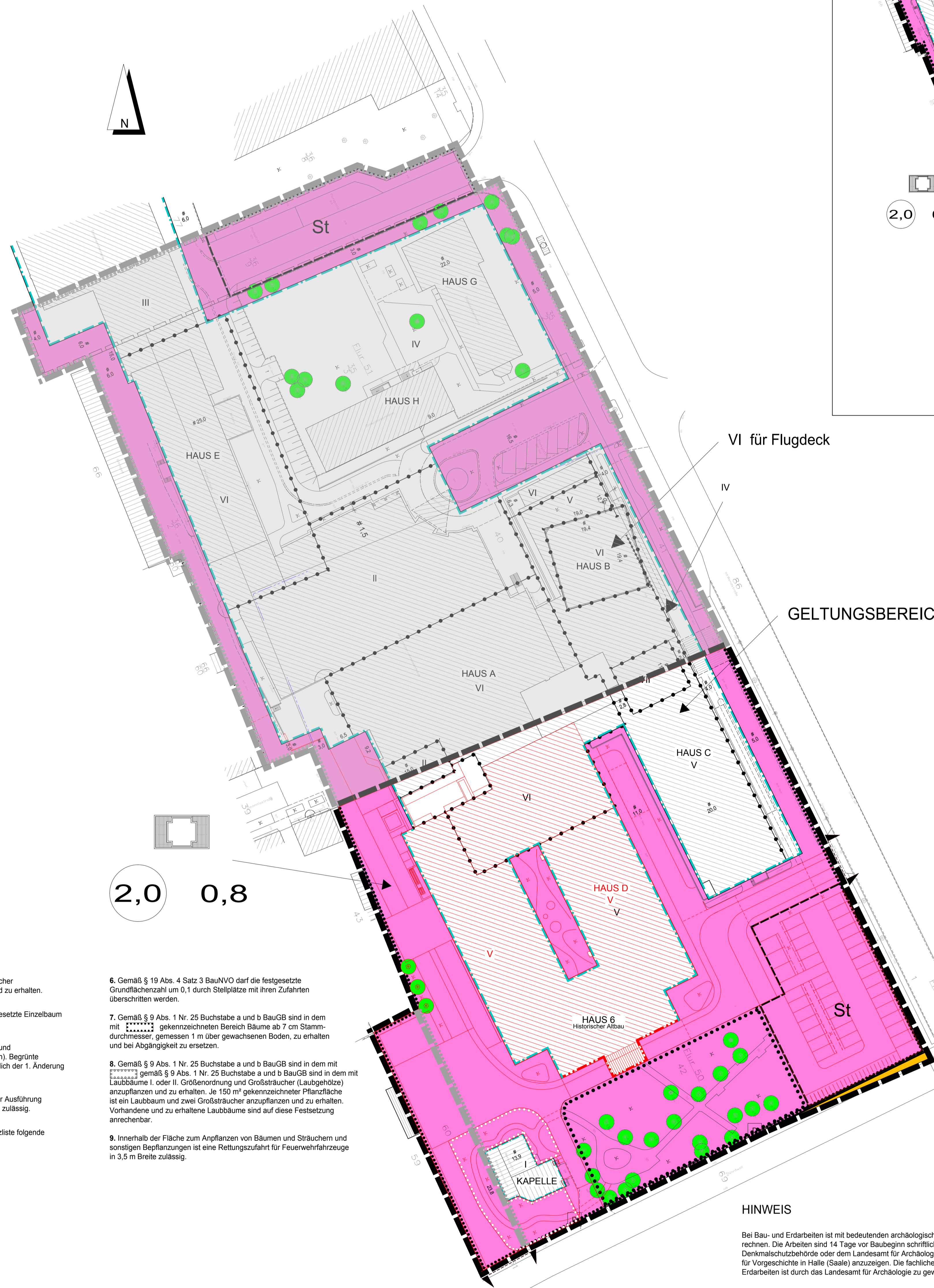
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB ist für je 5 Stellplätze ein einheimischer standortgerechter Laubbaum innerhalb der Stellplatzfläche anzupflanzen und zu erhalten.
2. Bei Abgängigkeit oder Entfernung durch eine Baumaßnahme ist der festgesetzte Einzelbaum durch einen standortgerechten Laubbaum auf dem Grundstück zu ersetzen.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes mindestens 500 m² Dachfläche zu begrünen (Grasdach). Begrünte Dachflächen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4/04 einschließlich der 1. Änderung sind auf diese Festsetzung anrechenbar.
4. Stellplätze sind im Bereich des Krankenhauses nur in wasserdrücksfähiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zulässig.
5. Für die Bepflanzung der Außenanlagen sind gemäß nachstehender Pflanzliste folgende einheimische standortgerechte Bäume zu verwenden:

- Bäume - Mindestpflanzhöhe 2,50 m
- acer campestre (Feldahorn)
 - acer platanoides (Kugelahorn)
 - aesculus hippocastanum (Rothkastanie) (eingebürgert)
 - betula pendula (Sandbirke)
 - corpusculus (Hainbuche, Weißbuche)
 - crataegus laevigata (zweig. Weißdorn)
 - figus sylvatica (Rothbuche)
 - quercus robur (Stieleiche)
 - tilia cordata / platyphyllos (Winter- und Sommerlinde)
 - ulmus (Ulm)
 - sortus aucuparia (Gemeine Eberesche, Vogelbeere)

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Zaun
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Böschung
- BP Betonpflaster
- PB Plattenbeton
- SB Straßenbeton
- Mo Mosaikpflaster



2,0 0,8

GELTUNGSBEREICH

VI für Flugdeck

HINWEIS

Bei Bau- und Erdarbeiten ist mit bedeutenden archäologischen Fundstellen zu rechnen. Die Arbeiten sind 14 Tage vor Baubeginn schriftlich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle (Saale) anzuzeigen. Die fachliche Begleitung der Erdarbeiten ist durch das Landesamt für Archäologie zu gewährleisten.

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 13 BauGB hat der Stadtrat die 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/05, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Stendal, den
 [Seal] gez. Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den
 [Seal] gez. Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Digitale Liegenschaftskarte des Katasteramtes: Stendal
 Gemeinde: Stendal, Gemarkung: Stendal, Flur: 51
 Maßstab: 1:1.000
 Stand der Planunterlage (04/2005):
 Veröffentlichungsart: erteilt durch das Katasteramt: Stendal am: 07. März 2006
 Aktenzeichen: A9 - 10/6
 Aktualisierung Bestandsbebauung und zugehörige Flurstücke durch das Vermessungsbüro Pietsch am: 03. August 2015
 Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnung) wird bestätigt.
 Die Planunterlage weist die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
 Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
 Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschtheit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den
 [Seal] gez. Pietsch
 in Vertretung des ÖVern Ing.

Planverfasser
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 wurde ausgearbeitet von
 Hannover im Mai 2005
BÜRO KELLER
 Büro für Urbanistische Planung
 30159 Hannover, Lottorfer Straße 15
 Telefon 0511 121219 Fax 129482
 gez. Keller

Planverfasser
 Der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 wurde ausgearbeitet von
 Leipzig im Oktober 2015
ING.-BÜRO PROF. VOGT
 Planungsbüro mit
 04107 Leipzig, Erdbeerstraße 11
 Telefon 0341 230519 Fax 230510
 gez. Prof. Vogt

Öffentliche Auslegung
 Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 dem Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
 Stendal, den
 [Seal] öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 und der Begründung haben vom
 in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Stendal, den
 [Seal] bis
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss
 Der Stadtrat hat der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/05, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und in Verbindung mit § 13 BauGB in seiner Sitzung am
 Stendal, den
 [Seal] als
 Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Ausfertigungsmerk
 Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/05, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausfertigt.
 Stendal, den
 [Seal]

Berichtsbeschluss
 Der Stadtrat ist den in der Verfügung vom
 aufgeführten Auflagen/Anforderungen/Außerungen in seiner Sitzung am
 begetreten.
 Die 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/05, hat wegen der Auflagen/Anforderungen vom
 bis
 öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
 Stendal, den
 [Seal] öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung (Der Satzungsbeschluss *) der 1. Teiländerung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/05 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am
 öffentlich bekannt gemacht worden.
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22/05 ist damit am
 rechtsverbindlich geworden.
 Stendal, den
 [Seal] gez. Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verbot des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächenutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (gemäß § 215 BauGB)

Stendal, den
 [Seal] Oberbürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen
 *sowie der/die Teiländerung/ungen



**Stadt Stendal
 Planungsamt**



**1. ÄNDERUNG
 VORHABENBEZOGENER
 BEBAUUNGSPLAN NR. 22/05**

**III. ERWEITERUNG
 JOHANNITER -
 KRANKENHAUS**

**IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
 § 13 BAUGB**

MIT DARSTELLUNG PLANUNG NEUBAU

BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,
 PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,
 IN DER JEWELNS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

Maßstab: 1 : 500	Blatt-Nr.:
Datum: 08.10.2015	Stand: § 10(3) BauGB
Bearbeiter: BÜRO KELLER ERSTELLUNG	Geprüft:
06.06.2005 / RO 21.10.2005 / RO 22.02.2006 / RO	Geprüft:
Bearbeiter: ING.-BÜRO PROF. VOGT 1. ÄNDERUNG	Geprüft:
08.10.2015/AN/LO DATUM / BEARB. DATUM / BEARB.	